

HORN · PFEFFER · MÜLLER



Das Sozialgerichtsverfahren

Leitfaden mit Musterbeispielen für die Praxis

 BOORBERG

Das Sozialgerichtsverfahren

Leitfaden mit Musterbeispielen für die Praxis

Dr. Robert Horn

Ständiger Vertreter des Direktors des Sozialgerichts Gießen

Julia Pfeffer

Richterin an Sozialgericht Gießen

Prof. Dr. Henning Müller

Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Honorarprofessor der
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07570-2

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © fotomowo – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a |
81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

B. Aufbau und Funktion der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Horn)

Der Gerichtsaufbau innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

I. Die Sozialgerichte

Die **Sozialgerichte** werden als **unterste Instanzen** von den Ländern errichtet (§ 7 SGG). Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke kann auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts kann das Land Zweigstellen errichten. Die Sozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der **Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** offensteht. Bei den Sozialgerichten werden Kammern gebildet, die in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig werden (§§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 SGG). Das Sozialgericht besteht danach aus der notwendigen Zahl der Vorsitzenden (Berufsrichtern) und aus den von der Landesbehörde auf fünf Jahre berufenen ehrenamtlichen Richtern (§§ 9 Abs. 1 und 13 SGG). Die Kammereinteilung erfolgt nach § 10 SGG nach den einzelnen der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachgebieten. Es bestehen danach Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts. Hinzu treten nach Bedarf Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau. Für das Vertragsarztrecht – Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände – sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SGG eigene Kammern zu bilden, weil nur solche Personen im Spruchkörper mitwirken sollen, die sachkundig und mit der besonderen Materie sowie den tatsächlichen Verhältnissen in der vertragsärztlichen Versorgung vertraut sind.²⁵ § 10 Abs. 3 SGG eröffnet schließlich die Möglichkeit, den Bezirk einer Kam-

25 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 10 Rdnr. 16.

mer auf Bezirke anderer Sozialgerichte desselben Landes zu erstrecken, womit die gleichmäßige Auslastung von Fachkammern mit kleinen Sachgebieten bezweckt wird.²⁶ Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGG ist es durch Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland möglich, dass der Bezirk einzelner Kammern auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden kann.²⁷

Die **ehrenamtlichen Richter** werden jeweils innerhalb des Sozialgerichts für ein **Geschäftsjahr** auf die Kammern verteilt. Auch hier erfolgt die Aufteilung nach den jeweiligen Sachgebieten und somit aus den Reihen der Organisationen und Vereinigungen, von denen die ehrenamtlichen Richter nach § 14 SGG der zur Berufung zuständigen Landesbehörde benannt worden sind. Nach § 12 Abs. 2 SGG gehört in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Dabei sollen, sofern für einzelne Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet sind, die ehrenamtlichen Richter in diesen Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein. Das bedeutet, dass bei gesonderten Kammern der Rentenversicherung, der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung die ehrenamtlichen Richter jeweils innerhalb der einzelnen Kammern diesen gesonderten Versicherungszweigen angehören sollen. In den Kammern für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten (Vertragsarztrecht iWS) wirkt je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.²⁸ In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken zum einen ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen mit, zum anderen wirkt je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten mit. Dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit, was der Regelung zur Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 28 Satz 1 VwGO) entspricht. Diese ehrenamtlichen Richter müssen keine besonderen

26 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 10 Rdnr. 7.

27 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 10 Rdnr. 7.

28 Dazu Wenner KrV 2020, 177, 179 ff.

gruppenbezogenen Voraussetzungen erfüllen, sondern das **gesamte Staatsvolk** repräsentieren. Grund hierfür ist, dass es sich um Angelegenheiten handelt, in denen es um steuerfinanzierte Leistungen geht.²⁹

Die bei den Sozialgerichten errichteten Kammern entscheiden als Gerichte erster Instanz. Organisatorisch sind bei jedem Sozialgericht Präsidien zu bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten oder Aufsicht führenden Richter als Vorsitzenden und nach §§ 6 SGG, 21a Abs. 2 GVG einer weiteren Zahl von Mitgliedern des Präsidiums abhängig von der Anzahl der Richterplanstellen des Gerichts an dem Tag, der dem Tag des Beginns des Geschäftsjahres um sechs Monate vorhergeht. Maßgeblich ist dabei die Zahl der zugewiesenen, nicht der tatsächlich besetzten Planstellen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Maßgeblicher Stichtag ist deshalb der 30.06. eines jeden Jahres. Die Größe des Präsidiums wird auf höchstens 11 Mitglieder begrenzt, was zwar zu einem geringeren Repräsentationsgrad der Richterschaft führt, aber im Interesse der effektiven Arbeit des Gremiums geboten ist.

§ 21b GVG und die auf der Grundlage von § 21b Abs. 5 GVG erlassene **Wahlordnung** vom 19.09.1972³⁰ enthalten die maßgebenden Wahlvorschriften. Das **Präsidium** wird durch Wahl gebildet, wobei alle zwei Jahre Teilwahlen stattfinden. Für jeweils die Hälfte der Mitglieder gelten deshalb zeitlich versetzte Wahlperioden. § 21b GVG trifft Bestimmungen über die Wahl in Verbindung mit den Wahlordnungen für die Präsidien der Gerichte. Die Wahlberechtigung findet sich in § 21b Abs. 1 Satz 1 und 3 GVG und zieht eine Wahlpflicht nach sich. Die Teilnahme an der Wahl gehört zu den richterlichen Amtsgeschäften.³¹ Bei der unentschultigten Wahlverweigerung handelt es sich um ein Dienstvergehen, das Maßnahmen der Dienstaufsicht rechtfertigt.³² Die Verletzung der Wahlpflicht hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Wahl selbst. Durch die Wahl wird die Mitgliedschaft im Präsidium begründet, eine Wahlannahme ist nicht notwendig. Die Wahl kann nicht abgelehnt und die Zugehörigkeit zum Präsidium auch nicht aufgegeben werden.³³ § 21b Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG regelt die Wählbarkeit. Der **Präsident** kann als **geborenes Mitglied** nicht gewählt werden, weil sich die Bestimmungen auf die zu wählenden Richter, nicht auf den Präsidenten beziehen. § 21b Abs. 3 Satz 2 GVG regelt ein **reines Mehrheitswahlsystem** als Wahlverfahren. Nach Satz 3 der Vorschrift sind die Länder ermächtigt, andere Wahlverfahren, insbesondere ein Verhältniswahlsystem für die Wahl

29 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 12 Rdnr. 33.

30 Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und der ehrenamtlichen Richter und die Präsidialverfassung der Gerichte vom 26.05.1972 – BGBl. I 841.

31 BVerwG vom 23.05.1975 – VII A 1.73 –.

32 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

33 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

zum Präsidium durch Landesgesetz zu bestimmen. Die **Wahlanfechtung** ist nach § 21b Abs. 6 GVG mit der Behauptung einer objektiven Gesetzesverletzung möglich. Das Gesetz nennt keine Anfechtungsfrist. Zuständig ist in Bezug auf das Präsidium eines SG oder eines LSG ein Senat des BSG, in Bezug auf das BSG ein Senat des BSG. Nach § 21b Abs. 6 Satz 4 GVG gelten für das Verfahren der Wahlanfechtung ergänzend die Vorschriften des FamFG sinngemäß. Beteiligte sind das Präsidium und der Anfechtende. Berechtigt zur Anfechtung sind nach § 21b Abs. 6 Satz 1 GVG alle in § 21b Abs. 1 Satz 1 GVG bezeichneten wahlberechtigten Richter, erfasst sind deshalb auch Richter, die nach § 21b Abs. 1 Satz 3 GVG vom **aktiven und passiven Wahlrecht** ausgeschlossen, an eine Verwaltungsbehörde oder für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder beurlaubt sind. Für das Bestehen des Anfechtungsrechts ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 GVG am Wahltag maßgebend, sodass auch ein später versetzter Richter anfechtungsberechtigt sein kann. Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden und kann die Verletzung das Wahlergebnis beeinflusst haben, hat die Wahlanfechtung sachlichen Erfolg. Die Wahl wird dann mit der Folge der Notwendigkeit ihrer Wiederholung für ungültig erklärt. Eine rechtskräftige Ungültigkeitsvoraussetzung hat die Auflösung des bisherigen Präsidiums zur Folge, sodass bis zur Bildung eines neuen Präsidiums die Notkompetenz des Präsidenten nach § 21i Abs. 2 GVG gilt. Nach § 21b Abs. 6 Satz 3 GVG führt die Ungültigkeitserklärung der Wahl zum Präsidium nicht zur Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung unter dem Aspekt des Verstößes gegen die Garantie des gesetzlichen Richters.³⁴ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, tritt nach § 21c Abs. 2 GVG an seine Stelle der oder die durch die letzte Wahl Nächstberufene. Maßgebend ist die letzte Teilwahl, auch dann, wenn das ausgeschiedene Mitglied in der der letzten Teilwahl vorangegangenen Teilwahl gewählt worden ist.³⁵

Das Präsidium entscheidet in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder einlädt. Auch die **Teilnahme an den Sitzungen** gehört zu den **Dienstplichten der Richter**. Sofern die Beschlussfähigkeit des Präsidiums gefährdet sein könnte, geht die Pflicht zur Teilnahme anderen Dienstplichten vor.³⁶ In geeigneten Fällen kann ein Präsidiumsbeschluss auch im **Umlaufverfahren** gefasst werden.³⁷ Ein Ergebnisprotokoll über die vom Präsidium gefassten Beschlüsse mit einer die Richtigkeit des Protokolls bestätigenden Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers ist erforderlich, aber auch

34 Vergleiche C. Lückemann, in: Zöller § 21b GVG Rdnr. 23.

35 BGH vom 18.10.1990 – III ZB 35/90 –.

36 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

37 BVerwG vom 25.04.1991 – 7 C 11/90 –.

ausreichend.³⁸ Bezüglich Beratung und Abstimmung sind die Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich; der Vorsitzende leitet die Präsidiumssitzung. Die Präsidiumsmitglieder können weder von der Mitwirkung ausgeschlossen noch können sie abgelehnt werden. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss und ist nach § 21i Abs. 1 GVG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder (ohne den Präsidenten) anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ob Stimmenthaltung zulässig ist, ist umstritten.³⁹

Kernaufgabe des Präsidiums ist die Geschäftsverteilung, deren Vornahme eine richterliche Tätigkeit ist, sodass die Unabhängigkeitsgarantie von Art. 97 Abs. 1 GG gilt.⁴⁰ Den Inhalt des Geschäftsverteilungsplans regelt § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG, wonach das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper mit Berufsrichtern einschließlich ihrer Vertretung (personelle Geschäftsverteilung) bestimmt und die Geschäfte verteilt (sachliche Geschäftsverteilung). Der Begriff Geschäftsverteilung ist dabei umfassend zu verstehen. Er umfasst auch die Besetzung der Spruchkörper und die Regelung der Vertretung für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder.

Für die Geschäftsverteilung in der Sozialgerichtsbarkeit gelten im Wesentlichen folgende Grundsätze:

1. Abstraktionsprinzip

Die Geschäftsverteilung unterliegt dem Abstraktionsprinzip. Die Zuständigkeit der Fachkammern muss sich im Voraus aus **abstrakt-generellen Regeln** bestimmen lassen. Darüber hinaus müssen die Besetzung der Spruchkörper und die Vertretung im Vorfeld nach abstrakt-generellen Regelungen festgelegt sein. Das Präsidium bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, nach welchen Merkmalen die Verteilung der Streitsachen und die Zuweisung der Richter zu den Fachkammern erfolgt. Eine Verteilung nach Sachgebieten ist zulässig, eine solche nach Anfangsbuchstaben des Klägers kann zu Manipulationen führen und ist deshalb unzulässig.⁴¹

§ 21e Abs. 4 GVG macht eine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip. Danach kann das Präsidium für bereits anhängige Verfahren bestimmen, dass ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung weiterhin zuständig bleibt.

38 BVerwG vom 05.04.1983 – 9 CB 12/80 –.

39 Dazu Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21e Rdnr. 72.

40 Beck OGG/Scholz, 01.05.2023, SGG § 6 Rdnr. 11.

41 LG Frankfurt vom 09.11.1987 – 2/24 S 242/87 –.

2. Bestimmtheitsgebot

Die Verteilung der Streitsachen muss eindeutig, also **hinreichend bestimmt** sein. Bei Zweifeln entscheidet das Präsidium.⁴²

3. Vollständigkeitsprinzip

Es sind **sämtliche Streitsachen** auf die Spruchkörper zu verteilen. Weder einzelne noch eine Gruppe von Streitsachen darf unverteilt bleiben. Jeder dem Gericht zugewiesene Richter ist auch einem Spruchkörper zuzuteilen. Richter können nach § 21e Abs. 1 Satz 4 GVG zu ordentlichen Mitgliedern in mehreren Spruchkörpern bestimmt werden.⁴³

4. Jährlichkeitsprinzip

Nach § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG trifft das Präsidium die Anordnungen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Aus dem in § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG festgelegten Jährlichkeitsprinzip folgt, dass der auf ein Geschäftsjahr bezogene Geschäftsverteilungsplan nach dessen Ablauf außer Kraft tritt. Die mit Beginn des Geschäftsjahres noch anhängigen und künftig eingehenden Verfahren werden alljährlich auf die Spruchkörper verteilt.⁴⁴

5. Richterliche Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident bestimmt nach § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG selbst über die von ihm auszuführenden richterlichen Tätigkeiten. Zweck der Regelung ist es, dem Präsidenten die Entscheidung zu überlassen, welche Arbeitsbelastung durch richterliche Aufgaben sich mit Justizverwaltungsangelegenheiten und den Pflichten als Vorsitzender des Präsidiums vereinbaren lassen.⁴⁵

6. Änderungen während des Geschäftsjahres

Nach § 21e Abs. 1 GVG dürfen die Anordnungen während des Geschäftsjahres nach § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG nur geändert werden, wenn dies wegen **Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder in Folge des Wechsels oder dauerhafter Verhinderung einzelner Richter** erforderlich wird. In dem das Gesetz von „den Anordnungen nach Abs. 1“ spricht, macht es deutlich, dass die notwendigen Änderungen auf die „Verteilung der Geschäfte“ und auch auf die Besetzung der Spruchkörper oder die Vertretungsregelung bezogen sind. Eine Änderung in diesem Sinne ist gegeben, wenn einem Spruchkörper die Zuständigkeit für

⁴² BGH vom 13.05.1975 – 1 StR 138/75 –.

⁴³ BVerfG vom 24.03.1964 – 2 BvR 42/63, 2 BvR 83/63, 2 BvR 89/63 –.

⁴⁴ BVerwG vom 21.11.1978 – 1 C 33.78 –.

⁴⁵ Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21e Rdnr. 126. § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG ist auch auf den Direktor des Sozialgerichts anwendbar.

Verfahren zugewiesen wird, für die er bisher nicht zuständig war, wenn ihm die Zuständigkeit entzogen wird, wenn ihm Richter zugewiesen werden, die bisher nicht Mitglied des betreffenden Spruchkörpers waren, wenn Richter den Spruchkörper verlassen oder wenn andere Richter als bisher zur Vertretung berufen werden. Das Präsidium hat pflichtgemäß zu beurteilen, ob eine Überlastung oder mangelnde Auslastung vorliegt; die Beurteilung muss sachlich vertretbar sein, was der Fall ist, wenn nur auf diese Weise dem Verfassungsgebot eine Gewährleistung von Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit nachzukommen ist.⁴⁶

Ein Richter wechselt bei seinem Eintritt in den Ruhestand, Tod sowie bei sonstigem Ausscheiden etwa im Wege der Versetzung, Beförderung oder Abordnung. Außerdem liegt ein Wechsel vor, wenn ein weiterer Richter in das Gericht eintritt. Dem steht die Einrichtung eines weiteren Spruchkörpers gleich, auch wenn dies nicht durch das Hinzukommen weiterer Richter oder Überlastung bedingt ist.⁴⁷

Fehler in der Geschäftsverteilung können die **Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)** verletzen, wobei die Verletzung auf einem fehlerhaften Geschäftsverteilungsplan einerseits und andererseits darauf beruhen kann, dass die Besetzung dem Geschäftsverteilungsplan widerspricht. Deshalb können Fehler im Geschäftsverteilungsplan oder fehlerhafte Präsidiumsbeschlüsse zur nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Spruchkörpers führen und zu einem wesentlichen Verfahrensmangel nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verletzung der Geschäftsverteilung willkürlich erfolgt ist. Willkür liegt nur dann vor, wenn die Annahme der Zuständigkeit bei objektiver Betrachtung unverständlich und offensichtlich unhaltbar ist.⁴⁸

Neben den Richtern sind in den Sozialgerichten nicht richterliche Beamte und Angestellte tätig. Bei jedem Gericht wird nach § 4 SGG eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Diese Regelung gilt für alle Instanzen, also sowohl für die Sozialgerichte wie auch für die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht.

II. Die Landessozialgerichte

Die **Landessozialgerichte** sind als **Berufungs- und Beschwerdeinstanzen** ebenfalls von den Ländern zu errichten. Wie bei den Sozialgerichten wer-

⁴⁶ BVerfG vom 16.02.2005 – 2 BvR 581/03 –,

⁴⁷ BGH vom 25.09.1975 – 1 StR 199/75 –,

⁴⁸ Michael Fock in: Fichte/Jüttner, SGG, § 6 Rdnr. 12.

den die Errichtung und die Aufhebung eines Gerichts sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes durch Gesetz angeordnet (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGG). Eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke kann durch Rechtsverordnung erfolgen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 SGG). Mehrere Länder können ein gemeinsames Landessozialgericht errichten. Hiervon haben die Länder von Berlin und Brandenburg sowie von Niedersachsen und Bremen Gebrauch gemacht, sodass nur 14 statt 16 Landessozialgerichte bestehen.

Das Landessozialgericht besteht nach § 30 Abs. 1 SGG aus dem Präsidenten, den vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Was die Verwaltung und den inneren Aufbau anbetrifft, so gilt auch hier die **Präsidialverfassung der Gerichte** nach §§ 21 aff. GVG. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und einer näher bestimmten Anzahl gewählter Richter als weiteren Mitgliedern. Für das Präsidium gelten die Vorschriften wie bei den Sozialgerichten entsprechend. Als richterliche Institution bestehen bei den Landessozialgerichten Senate, die ebenfalls nach Fachgebieten aufgegliedert sind. Nach § 31 SGG sind daher Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu bilden. Ein eigener Senat muss für das Vertragsarztrecht und für Antragsverfahren nach § 55a Abs. 2 SGG gebildet werden (§ 31 Abs. 2 SGG). Es besteht für die Länder die Möglichkeit, den Bezirk eines Senats auf die Gebietsteile mehrerer Länder durch Staatsvertrag auszudehnen.⁴⁹

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Aufschlüsselung und Aufteilung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten erfolgt in derselben Weise wie bei den Sozialgerichten. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2–5 SGG gilt entsprechend.

Im Senat führt der Präsident des Landessozialgerichts oder ein Vorsitzender Richter den Vorsitz. Nach § 21 f. GVG führt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz. Eine weitreichende Veränderung brachte das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte vom 22.12.1999⁵⁰, mit dem zur Effizienzsteigerung der Justiz die richterliche Selbstverwaltung gestärkt, über-

49 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 31 Rdnr. 25.

50 BGBl. 1999 I 2598.

kommene Privilegien innerhalb der Richterschaft beseitigt und die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsprechung gestärkt werden sollten.⁵¹ So wurde u.a. das Vorsitzenden-Quorum in § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG a.F. abgeschafft und die früher dem Vorsitzenden obliegende Entscheidung über die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung auf alle dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter übertragen.

III. Das Bundessozialgericht

Das **Bundessozialgericht** entscheidet über das **Rechtsmittel der Revision** (§ 39 SGG). Es hat nach § 38 SGG seinen Sitz in Kassel und besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Während bei den Sozialgerichten neben den fachlichen Voraussetzungen keine weiteren Bedingungen an die Ernennung zum Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit geknüpft sind, müssen die Berufsrichter bei dem Bundessozialgericht nach § 38 Abs. 2 SGG das 35. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Allgemeine Dienstaufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Gesetz verweist wegen der Besetzung und Bildung der Senate in § 40 SGG auf die entsprechenden Vorschriften über die Bildung und Besetzung der Senate bei den Landessozialgerichten (§§ 31 Abs. 1, 33 SGG). Neben die Fachsenate tritt als eine Besonderheit der große Senat nach § 41 SGG. § 41 Abs. 5 SGG stellt sicher, dass alle Senate des BSG unabhängig von der konkreten Betroffenheit angemessen repräsentiert sind. Der große Senat besteht deshalb stets aus dem Präsidenten (Vorsitzenden des 1. Senats), je einem Berufsrichter aller anderen Senate, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber, je einem weiteren ehrenamtlichen Richter aus dem sozialen Entschädigungsrecht/Teilhabe behinderter Menschen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten/behinderten Menschen (Abs. 5 Satz 1). Zu dieser Stammbesetzung treten bei Betroffenheit des Vertragsarztsenats darüber hinaus je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der dortigen ehrenamtlichen Richter (Abs. 5 Satz 2), bei Betroffenheit des Sozialhilfesenats oder Senats in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zusätzlich zwei der von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter (Abs. 5 Satz 3) hinzu. Den Vorsitz im großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied (§ 41 Abs. 6 Satz 2 SGG).

⁵¹ BT-Drs. 14/597, 4.

Die **Aufgabe des großen Senats am BSG** ist es, die Rechtsprechung der einzelnen Senate untereinander zu koordinieren. Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder einer bereits früher getroffenen Entscheidung des großen Senats abweichen, so muss der große Senat angerufen werden (Divergenzvorlage).⁵² Dieser in § 41 Abs. 2 SGG geregelte Fall verpflichtet die Senate zur Anrufung des großen Senats. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung kann ein erkennender Senat die Entscheidung des großen Senats herbeiführen, wenn nach der Überzeugung dieses Senats die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert (§ 41 Abs. 4 SGG). Die Anrufung des großen Senats ist in diesem Falle nicht zwingend vorgeschrieben⁵³, sodass es von der Entscheidung des Senats – also von der Mehrheit der Senatsmitglieder – abhängt, ob der große Senat angerufen werden soll oder nicht. Die Besetzung des großen Senats ist bei Vorlagen nach § 41 Abs. 2 und Abs. 4 SGG gleich. Der große Senat prüft die Zulässigkeit seiner Anrufung für die Divergenzvorlage nach Abs. 2 und 3 und für die Grundsatzvorlage nach Abs. 4. Soweit die Vorlage unzulässig oder die Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage durch eine Rechtsänderung entfallen ist und der anrufende Senat die Vorlage nicht zurücknimmt, beendet der große Senat das Vorlageverfahren „in der nach Rechtslage geeigneten Form“, etwa durch Feststellung der Erledigung.⁵⁴ Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt § 41 Abs. 7 Satz 2 SGG in das Ermessen des großen Senats; er kann von einer mündlichen Verhandlung auch ohne Zustimmung der Beteiligten absehen.⁵⁵ Der große Senat teilt den Beteiligten des Verfahrens die Absicht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, mit und gibt ihnen Gelegenheit, sich zum Verfahren und den zu entscheidenden Rechtsfragen zu äußern.⁵⁶ Die Entscheidung des großen Senats erfolgt durch Beschluss, in dem er nur die ihm gestellte Rechtsfrage beantwortet. Die Rechtsansicht des großen Senats ist für den erkennenden Senat, der abschließend über die Revision zu befinden hat, bindend, wobei sich die Bindungswirkung nur auf das anhängige Verfahren erstreckt und erkennende Senate nicht daran hindert, in anderen Verfahren eine vom großen Senat beantwortete Rechtsfrage erneut vorzulegen.

Wegen der Bildung des Präsidiums, der Vertretung des Präsidenten und der übrigen mit der Verwaltung des Bundessozialgerichts zusammenhän-

52 Dazu Beck OK SozR/Udsching, 69. Ed. 01.03.2023, SGG § 41 Rdnr. 3–7.

53 Beck OGG/Roos, 01.05.2023, SGG § 41 Rdnr. 27.

54 Berchtold in: Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021 § 41 Rdnr. 30.

55 BSG vom 19.12.1996 – GS 2/95 –.

56 BSG vom 19.12.1996 – GS 2/95 –.